

Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV

Ausführungsbestimmungen zu Artikel 15.4 und 15.5 der Statuten SEV

SEV Kongress – 20. Mai 2009



SEV Gewerkschaft
des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel
des transports
Sindacato del personale
dei trasporti

Deine starke Gewerkschaft
Ton syndicat fort
Il tuo forte sindacato

Verteiler:

- Vorstand SEV
- Zentralvorstandsmitglieder
- Sektionspräsidenten / -innen
- Sektionskassiere / -innen
- Gruppenpräsidenten / -innen
- Kommission SEV
- Gewerkschaftssekretäre / -innen

Druck:

- November 2011

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	4
Geschäftsordnung	4
Rechtshandlungen	4
1. Teil Unterverbände und Sektionen	5
Artikel 1 – Unterverbände	5
Artikel 1.1 – Sitz und Aufgaben	5
Artikel 1.2 – Organisationsbereich	5
Artikel 1.3 – Finanzen	5
Artikel 1.4 – Initiativrecht	5
Artikel 1.5 – Referendumsrecht	5
Artikel 1.6 – Urabstimmung	5
Artikel 1.7 – Organisation des Unterverbandes	6
Artikel 1.8 – Delegiertenversammlung	6
Artikel 1.9 – Zentralvorstand	7
Artikel 1.10 – Geschäftsprüfungskommission	8
Artikel 2 – Sektionen	8
Artikel 2.1 – Aufgaben	8
Artikel 2.2 – Organisationsbereich	8
Artikel 2.3 – Finanzen	8
Artikel 2.4 – Referendumsrecht	8
Artikel 2.5 – Urabstimmung	9
Artikel 2.6 – Organisation der Sektion	9
Artikel 2.7 – Mitgliederversammlung	9
Artikel 2.8 – Sektionsvorstand	10
Artikel 2.9 – Geschäftsprüfungskommission	11
2. Teil Kommissionen	12
Artikel 1 – Aufgaben	12
Artikel 2 – Finanzen	12
Artikel 3 – Organe	12
Schlussbestimmungen	12

Grundsatz

Gemäss Artikel 15.4 der Statuten SEV bestehen folgende Teilorganisationen:

- Unterverbände
- Sektionen

Gemäss Artikel 15.5 der Statuten SEV bestehen folgende Kommissionen:

- Jugend
- Frauen
- Migration

Geschäftsordnung

Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren, das in Artikel 7 des Geschäftsreglements SEV umschrieben ist.

Jede Teilorganisation und jede Kommission kann im Rahmen der statutarischen Bestimmungen des SEV ein Geschäftsreglement erlassen. Dieses ist von der übergeordneten Organisation genehmigen zu lassen.

Gibt es kein Geschäftsreglement, so sind die statutarischen Bestimmungen des SEV sinngemäss anwendbar.

Rechtshandlungen

Rechtshandlungen von Teilorganisationen oder Kommissionen verpflichten nur diese und nicht den SEV als Gesamtorganisation.

Teilorganisationen und Kommissionen des SEV können finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen ihres Vermögens eingehen. Eine Haftung des SEV als Gesamtorganisation ist ausgeschlossen.

1. Teil Unterverbände und Sektionen

Artikel 1 – Unterverbände

Artikel 1.1 – Sitz und Aufgaben

- 1.11 Die Delegiertenversammlung bestimmt den Sitz des Unterverbandes.
- 1.12 Der Unterverband ist eine Teilorganisation des SEV. Er ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.4 der Statuten SEV verpflichtet.
- 1.13 Der Unterverband kann seine Tätigkeit – im Rahmen der Statuten SEV und dieses Reglements – frei ausüben.

Artikel 1.2 – Organisationsbereich

Der Organisationsbereich des Unterverbandes ist im «Reglement über die Mitgliederzuteilung» des SEV umschrieben.

Artikel 1.3 – Finanzen

- 1.31 Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Unterverband von seinen Mitgliedern einen angemessenen Beitrag. Der SEV besorgt das Inkasso des Unterverbandsbeitrages.
- 1.32 Für die Verpflichtungen des Unterverbandes haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 1.4 – Initiativrecht

- 1.41 Die Mitglieder des Unterverbandes haben das freie Vorschlagsrecht (Initiativrecht). Eine Initiative kommt zustande, wenn sie – innert sechs Monaten nach Anmeldung beim Zentralvorstand – von zehn Prozent der Mitglieder unterschriftlich unterstützt wird.
- 1.42 Die Initiative wird – innert sechs Monaten nach der Behandlung durch die Delegiertenversammlung – den Mitgliedern des Unterverbandes zur Urabstimmung vorgelegt.
- 1.43 Die Delegiertenversammlung kann eine Empfehlung zur Initiative abgeben oder dieser einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Artikel 1.5 – Referendumsrecht

- 1.51 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung (ausgenommen Wahlen und dringliche Beschlüsse gemäss Artikel 1.84) unterliegen dem fakultativen Referendum.
- 1.52 Ein Referendum kommt zustande, wenn es – innert drei Monaten nach Beschlussfassung – von zehn Prozent der Unterverbandsmitglieder unterschriftlich unterstützt wird.
- 1.53 Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind – innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist – der Urabstimmung vorzulegen.

Artikel 1.6 – Urabstimmung

- 1.61 Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern des Unterverbandes ist durchzuführen:
- aufgrund einer Initiative (Artikel 1.4)
 - aufgrund eines Referendums (Artikel 1.5)
 - auf Anordnung der Delegiertenversammlung oder des Zentralvorstandes

- 1.62 Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in der Gewerkschaftspresse oder auf dem Zirkularweg bekannt zu geben.
- 1.63 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache der Geschäftsprüfungskommission.

Artikel 1.7 – Organisation des Unterverbandes

- 1.71 Die Organe des Unterverbandes sind:
- Delegiertenversammlung
 - Zentralvorstand
- 1.72 Kontrollstelle ist die Geschäftsprüfungskommission.
- 1.73 Teilorganisationen des Unterverbandes sind die Sektionen.

Artikel 1.8 – Delegiertenversammlung

- 1.81 Die Delegiertenversammlung des Unterverbandes besteht aus:
- Je einer Vertreterin oder einem Vertreter der angeschlossenen Sektionen
 - so vielen Mandaten der grossen Sektionen, wie diese zusätzlich an den Kongress SEV delegieren können
 - den Mitgliedern des Zentralvorstandes
 - einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission

Das Stimmrecht wird im Geschäftsreglement des Unterverbandes umschrieben.

- 1.82 Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt. Sie wird in Kongressjahren in Verbindung mit dem Kongress SEV durchgeführt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen

- auf Anordnung des Zentralvorstandes,
- auf unterschriftliches Verlangen von zehn Prozent der Unterverbandsmitglieder.

- 1.83 Die Delegiertenversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und des Tagungsbüros
 - Genehmigung des Protokolls
 - Behandlung von Geschäften, die ihr vom Zentralvorstand unterbreitet werden
 - Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes und der Sektionen
 - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
 - Aufstellung des Budgets
 - Festsetzung des Unterverbandsbeitrages
 - Wahl der Zentralpräsidentin beziehungsweise des Zentralpräsidenten
 - Wahl der Delegierten bzw. des Delegierten in den Vorstand SEV
 - Wahl der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters in den Vorstand SEV
 - Wahlvorschlag eines Mitgliedes für die Geschäftsprüfungskommission SEV
 - Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes
 - Wahl der Geschäftsprüfungskommission des Unterverbandes
 - Wahl der Delegierten in die Organe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB)

- Aufstellung des Geschäftsreglements des Unterverbandes
- Anordnung von Urabstimmungen
- Bestimmung des Sitzes des Unterverbandes

Sofern im Zentralvorstand eines Unterverbandes alle Sektionen vertreten sind, können durch das Geschäftsreglement des Unterverbandes folgende Geschäfte an den Zentralvorstand delegiert werden:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
- Aufstellung des Budgets
- Festsetzung des Unterverbandsbeitrages

- 1.84 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum. Die Delegiertenversammlung kann dringliche Beschlüsse dem Referendum entziehen, wenn sie sie mit Zweidrittelmehrheit als solche bezeichnet.
- 1.85 Bei ordentlichen Delegiertenversammlungen trägt der SEV die Delegationskosten für so viele Delegierte, wie der Unterverband an den Kongress SEV abordnen kann.

Artikel 1.9 – Zentralvorstand

- 1.91 Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus
- der Zentralpräsidentin beziehungsweise dem Zentralpräsidenten
 - den Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten
 - der Zentralkassiererin beziehungsweise dem Zentralkassier
 - der Sekretärin beziehungsweise dem Sekretär
 - der Delegierten bzw. des Delegierten des Unterverbandes im Vorstand SEV
 - weiteren Mitgliedern
- 1.92 Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Kategorien, Regionen, Sprachgruppen und Geschlechter nach Möglichkeit vertreten sind.
- 1.93 Der Zentralvorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet über alle Unterverbands-Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- 1.94 Der Zentralvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 20.5 der Statuten SEV. Er informiert die Geschäftsleitung SEV über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten des Unterverbandes.
- 1.95 Für Rechtshandlungen in internen Angelegenheiten gilt der Zentralvorstand als Vorstand im Sinne von Art. 69 des ZGB. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen
- die Zentralpräsidentin beziehungsweise der Zentralpräsident
 - die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident
 - die Zentralkassiererin beziehungsweise der Zentralkassier

Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

- 1.96 Der Unterverband kann einen Zentralausschuss bestimmen. Das Geschäftsreglement des Unterverbandes umschreibt seine Zusammensetzung, seine Befugnisse und seine Aufgaben.
- 1.97 Ist der Zentralvorstand eines Unterverbandes handlungsunfähig geworden, führt der Vorstand SEV eine ausserordentliche Delegiertenversammlung durch, die für die Neuwahl des Zentralvorstandes sorgt. Bis dahin werden die Geschäfte vom Zentralsekretariat SEV interimistisch geführt.

Artikel 1.10 – Geschäftsprüfungskommission

- 1.101 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt und sind für weitere vier Jahre wiederwählbar. Im Turnus sollen möglichst alle Sektionen berücksichtigt werden.
- 1.102 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Zentralvorstandes, prüft die Buchhaltung und Jahresrechnung des Unterverbandes und erstattet dem zuständigen Organ Bericht. Sie ist befugt, jederzeit Einblick in die Geschäfte zu nehmen.
- 1.103 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen des Unterverbandes durch.

Artikel 2 – Sektionen

Artikel 2.1 – Aufgaben

- 2.11 Die Sektion ist eine Teilorganisation des SEV und ihres Unterverbandes. Sie ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.4 der Statuten SEV verpflichtet.
- 2.12 Der Vorstand SEV kann in begründeten Fällen Sektionen aufnehmen, die keinem Unterverband zugeschrieben werden können. Zuständig für diese Sektionen ist die Geschäftsleitung.
- 2.13 Die Sektion kann ihre Tätigkeit – im Rahmen der Statuten SEV und dieses Reglements – frei ausüben.

Artikel 2.2 – Organisationsbereich

- 2.21 Der Organisationsbereich der Sektion ist gegeben durch die Mitgliedschaft im Unterverband und umschrieben im «Verzeichnis der Sektionsabgrenzungen im SEV» (vorbehalten Ziffer 2.12).

Artikel 2.3 – Finanzen

- 2.31 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Sektion von ihren Mitgliedern einen angemessenen Beitrag.
- 2.32 Für die Verpflichtungen der Sektion haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Artikel 2.4 – Referendumsrecht

- 2.41 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum.
- 2.42 Ein Referendum kommt zustande, wenn es – innert zwei Monaten nach Beschlussfassung – von zehn Prozent der Sektionsmitglieder unterschriftlich unterstützt wird.
- 2.43 Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind – innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist – der Urabstimmung vorzulegen.

Artikel 2.5 – Urabstimmung

- 2.51 Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Sektion ist durchzuführen:
- aufgrund eines Referendums (Artikel 2.4)
 - auf Anordnung des Sektionsvorstandes
- 2.52 Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in der Gewerkschaftspresse oder auf dem Zirkularweg bekannt zu geben.
- 2.53 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache der Geschäftsprüfungskommission.

Artikel 2.6 – Organisation der Sektion

- 2.61 Die Organe der Sektion sind:
- Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung
 - Sektionsvorstand
- 2.62 Kontrollstelle ist die
- Geschäftsprüfungskommission

Artikel 2.7 – Mitgliederversammlung

- 2.71 Grosse beziehungsweise gesamtschweizerische Sektionen können anstelle der Mitgliederversammlung Delegiertenversammlungen durchführen.
- 2.72 Die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise wenigstens zweimal pro Jahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung wird einberufen:
- auf Anordnung des Sektionsvorstandes
 - auf unterschriftliches Verlangen von zehn Prozent der Sektionsmitglieder
- 2.73 Die Delegiertenversammlung der Sektion besteht aus:
- Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppen
 - den Mitgliedern des Sektionsvorstandes
 - den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission

Die Anzahl Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen sowie die Zulassung weiterer Delegierten, wird im Geschäftsreglement der Sektion geregelt.

Das Stimmrecht wird im Geschäftsreglement der Sektion umschrieben.

- 2.74 Die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Behandlung von Geschäften, die ihr vom Sektionsvorstand unterbreitet werden
 - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung, innert sechs Monaten nach dem Abschlussdatum
 - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
 - Aufstellung des Budgets
 - Festsetzung des Sektionsbeitrages
 - Wahl der Sektionspräsidentin beziehungsweise des Sektionspräsidenten oder des Co-Präsidiums
 - Wahl der übrigen Mitglieder des Sektionsvorstandes
 - Wahl weiterer für die Geschäftsführung der Sektion notwendiger Organe

- Wahl der Geschäftsprüfungskommission der Sektion
- Wahl der Delegierten an den Kongress SEV und die Delegiertenversammlung des Unterverbandes
- Vorschlag beziehungsweise Wahl der Delegierten in den lokalen und regionalen Dachorganisationen
- Genehmigung und Änderung des Geschäftsreglements der Sektion
- Einreichung von Anträgen an den Kongress SEV oder die Delegiertenversammlung des Unterverbandes
- Ausschluss von Sektionsmitgliedern aus dem SEV

2.75 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum.

2.76 Die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung ist spätestens zehn Tage zuvor in der Gewerkschaftspresse, auf dem Zirkularweg oder durch Anschlag anzukündigen.

Artikel 2.8 – Sektionsvorstand

2.81 Der Sektionsvorstand setzt sich zusammen aus:

- der Sektionspräsidentin beziehungsweise dem Sektionspräsidenten oder dem Co-Präsidium
- der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten
- der KassiererIn beziehungsweise dem Kassier
- der Sekretärin beziehungsweise dem Sekretär
- weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder des Sektionsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

2.82 Mit Ausnahme der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten oder des Co-Präsidiums konstituiert sich der Sektionsvorstand selbst.

2.83 Der Sektionsvorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet über alle Sektionsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2.84 Der Sektionsvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 21.5 der Statuten SEV. Er informiert die Leitung des Unterverbandes über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten der Sektion.

2.85 Für Rechtshandlungen in internen Angelegenheiten gilt der Sektionsvorstand als Vorstand im Sinne von Art. 69 des ZGB. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen:

- die Sektionspräsidentin beziehungsweise der Sektionspräsident
- die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident
- die KassiererIn beziehungsweise der Kassier

Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

2.86 Ist der Sektionsvorstand handlungsunfähig geworden, beruft der Zentralvorstand des Unterverbandes respektive der Vorstand SEV eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, die für die Neuwahl des Sektionsvorstandes sorgt. Bis dahin werden die Geschäfte vom Zentralsekretariat SEV interimistisch geführt.

Artikel 2.9 – Geschäftsprüfungskommission

- 2.91 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und sind für weitere vier Jahre wiederwählbar.
- 2.92 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Sektionsvorstandes, prüft die Buchhaltung und Jahresrechnung der Sektion und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2.93 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen der Sektion durch.

2. Teil Kommissionen

Artikel 1 – Aufgaben

- 1.1 Die Kommissionen sind den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.4 der Statuten SEV verpflichtet. Ihnen obliegt zudem die zielgruppenspezifische Mitgliederwerbung.
- 1.2 Die Kommissionen können ihre Tätigkeit – im Rahmen der Statuten SEV und dieses Reglements – frei ausüben.

Artikel 2 – Finanzen

- 2.1 Der SEV finanziert die Kommissionen im Rahmen seines Budgets. Jede Kommission erstellt ein eigenes Jahresbudget, das durch den Vorstand SEV genehmigt werden muss.
- 2.2 Bei Auflösung einer Kommission sind alle ihre finanziellen Mittel der Finanzabteilung des SEV zurück zu erstatten.

Artikel 3 – Organe

- 3.1 Die Kommissionen organisieren sich selbstständig und geben sich ein Geschäftsreglement, das vom Vorstand SEV zu genehmigen ist. Sie sorgen für ein repräsentatives Gremium, das die Funktionen der ordentlichen Mitgliederversammlung wahrnimmt, insbesondere die Wahl der Delegierten in die Organe des SEV.
- 3.2 Ist eine Kommission handlungsunfähig geworden, beruft der Vorstand SEV eine ausserordentliche Versammlung ein, die für die Neuwahl eines repräsentativen Gremiums sorgt. Bis dahin werden die Geschäfte vom Zentralsekretariat SEV interimistisch geführt.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist vom Kongress SEV in Bern am 20. Mai 2009 genehmigt worden. Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2006

Für Revisionen dieses Reglements ist der Kongress zuständig.

Bern, 20. Mai 2009

Die Kongresspräsidentin: Doris Wyssmann

Der Tagungssekretär: Rolf Rubin